

dass « ein solcher Fehler in der Zustellungsform nicht ohne weiteres die Nichtigkeit der Betreibung nach sich zieht », was auf eine andere damals ebenfalls streitige Frage Bezug hat, dass nämlich « der Schuldner oder eine zur Empfangnahme an seiner Stelle nach dem Gesetze befugte Person den Zahlungsbefehl tatsächlich erhalten hat » (wenn auch nicht selbst vom Betreibungsamt zugestellt erhalten hat). Das Fehlen besonderer Zahlungsbefehle für zwei Mitschuldner ohne gemeinsamen gesetzlichen Vertreter wurde dort vielmehr deshalb nachgesehen, weil sich der von der Zustellung nicht erreichte Mitschuldner nachträglich in ein Rechtsöffnungsverfahren eingelassen hatte, das zur Ausstellung eines Vollstreckungstitels gegen ihn führte, nämlich eben der Rechtsöffnung, während der Zahlungsbefehl selbst wegen Rechtsvorschlages gar nicht zum Vollstreckungstitel geworden war. Ganz anders kommt im vorliegenden Fall einzig der unwidersprochene Zahlungsbefehl als Vollstreckungstitel in Frage und kann der Rekurrent gegenüber dem Mitschuldner Ernst Walser nichts weiteres vorbringen, als dass er gegen die Zustellung eines einzigen Zahlungsbefehls an dessen gesetzlichen Vertreter und gleichzeitig Mitschuldner nicht Beschwerde geführt hat. Allein zunächst darf gegenüber Ernst Walser keine Präklusivwirkung daraus hergeleitet werden, dass sein gesetzlicher Vertreter, der als Mitschuldner widerstreitende Interessen haben mochte, nichts zur Wahrung des Interesses seines Schutzbefohlenen getan hat. Hauptsächlich aber ist die Präklusion mit der Beschwerde überhaupt nicht geeignet, den besonderen Zahlungsbefehl, welcher nach der Vorschrift des Art. 70 Abs. 2 SchKG dem Ernst Walser bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt werden muss, damit jener als Mitschuldner betrieben werde, zu ersetzen. Vielmehr fehlt es an jeglicher Grundlage für die Vollziehung einer Pfändung gegen Ernst Walser.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

5. Entscheid vom 5. Februar 1937 i. S. Fussballclub Solothurn.

Ein Verein kann keinen Anspruch auf Ausscheidung von Kompetenzstücken erheben.

Aucuns biens de l'association ne sauraient être insaisissables.

Un' associazione non può far valere che i suoi beni non siano pignorabili.

In der Betreibung Nr. 443 der Solothurnischen Leihkasse gegen den Fussballclub Solothurn pfändete das Betreibungsamt Solothurn-Stadt am 12. Oktober 1936 sämtliche Mobilien sowie die Liegenschaft des Schuldners.

Mit Beschwerde vom 3. Dezember 1936 verlangte der Schuldner, es seien gemäss Art. 92 SchKG diejenigen Vermögensstücke als Kompetenzgut auszuschneiden, die zur Erhaltung seiner Existenz unentbehrlich seien. Er behauptete, die Öffentlichkeit sei an seinem Fortbestehen interessiert, er könne wegen der vorgenommenen Pfändung seiner Zweckbestimmung nicht mehr dienen und habe deshalb Anspruch auf die Ausscheidung von Kompetenzstücken.

Mit Entscheid vom 18. Dezember 1936, der am 16. Januar 1937 dem Schuldner mitgeteilt wurde, wies die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn die Beschwerde ab.

Mit Eingabe vom 26. Januar 1937 zog der Fussballclub Solothurn diesen Entscheid an das Bundesgericht weiter, mit demselben Antrag und derselben Begründung wie im vorinstanzlichen Verfahren.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Wie die Vorinstanz mit Recht hervorgehoben hat, fällt *in casu* ausschliesslich die Anwendung von Art. 92 Ziff. 3 SchKG in Betracht.

Beruf im Sinne der vorerwähnten Gesetzesbestimmung ist diejenige wirtschaftliche Betätigung, die wesentlich in

der Ausübung der persönlichen Fertigkeiten und Kenntnisse besteht. Persönliche Eigenschaften kann nur eine natürliche Person besitzen. Also hat der Rekurrent keinen Anspruch auf Ausscheidung von Kompetenzstücken. Die Unpfändbarkeit der Kompetenzstücke beruht auf Humanitätsgründen, die auf juristische Personen nicht zutreffen. Ob die Öffentlichkeit an ihrem Weiterbestehen interessiert sei, ist daher eine müssige Frage. Mit Recht verweist die Vorinstanz in diesem Zusammenhang auch auf Art. 77 ZGB.

Es rechtfertigt sich, dem Rekurrenten die Kanzleikosten aufzuerlegen, da der Rekurs offensichtlich aussichtslos ist.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

6. Entscheid vom 12. Februar 1937 i. S. Waldmeier.

Anfechtung ausser Konkurs, SchKG Art. 285 ff.
Der zur Anfechtungsklage Legitimierte kann die Pfändung von anfechtbar veräusserten Vermögensstücken (oder die Teilnahme an einer solchen Pfändung) verlangen, sobald er dartut, dass der Erwerber (« Anfechtungsbeklagte ») sich durch blosser aussergerichtliche Erklärung der Anfechtung unterzogen hat.

Action révocatoire hors faillite, art. 285 et sv. LP. Celui qui a qualité pour intenter l'action révocatoire peut requérir la saisie ou la participation à la saisie de biens aliénés sujets à ladite action, dès qu'il établit que l'acquéreur, défendeur à l'action, a acquiescé à celle-ci *extrajudiciairement*.

Azione rivocatoria fuori del fallimento, art. 285 segg. LEF. Chi può proporre l'azione rivocatoria può chiedere il sequestro (o partecipare al sequestro) di beni alienati con atti rivocabili se è in grado di provare che il terzo detentore (cioè il convenuto) si è sottoposto, con una dichiarazione *estragiudiziale*, all'azione stessa.

A. — An einer für eine Forderung des Rechtsvorgängers des Rekurrenten von Fr. 521. 35 gegen O. A. Schreiber

vollzogenen Pfändung nahm am 19. August 1935 dessen Ehefrau für eine Forderung von Fr. 5000 teil, ohne dass ihr Anspruch bestritten wurde. Da sich die Pfändung als ungenügend erwies, erhob der Rekurrent gegen die 3 Söhne des Betriebenen (und seiner Ehefrau), denen dieser am 1. August 1935 seine Liegenschaft Grossmatt verkauft hatte, Anfechtungsklage, welcher sich die Beklagten dann in der Klagebeantwortungsschrift unterzogen. Als infolgedessen am 28. Oktober 1936 für den Rekurrenten auch noch diese Liegenschaft gepfändet wurde, wollte die Ehefrau des Betriebenen auch an dieser Pfändung teilnehmen, und als das Betreibungsamt diese Teilnahme nicht ohne weiteres zulies, liess sie am 10. November an ihre Söhne schreiben : « Namens der Frau Mathilde Schreiber erkläre ich nun, dass auch Ihre Mutter den Kaufvertrag über die « Grossmatt » anfecht, weil derselbe eine Benachteiligung der Gläubiger des Herrn O. A. Schreiber darstellt, und weil auch sie (Ihre Mutter) zu diesen Gläubigern gehört und ein Recht darauf hat, für ihre Frauengutsforderung aus den vorhandenen Aktiven befriedigt zu werden. Ich fordere Sie daher auf, mir zuhanden der Frau Mathilde Schreiber und des Betreibungsamtes Wegenstetten zu erklären, ob Sie damit einverstanden sind, dass das Grundstück « Grossmatt » zu Gunsten Ihrer Mutter gepfändet und verwertet wird. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, so müsste ich den Kaufvertrag vom 1. August 1935 zwischen Ihrem Vater und Ihnen gerichtlich anfechten ». Darauf antworteten die 3 Söhne am 12. November, « dass sie bereits auf ihre Rechte aus dem Kaufvertrag « Grossmatt » verzichtet haben. Es steht also nichts entgegen, dass die « Grossmatt » von Frau Mathilde Schreiber gepfändet werden kann. Einen Prozess lehnen wir also ab. » Nichtsdestoweniger hielt das Betreibungsamt an seiner Ablehnung der Anschlusspfändung fest. Darauf führte die Ehefrau des Betriebenen Beschwerde mit dem Antrag, es sei die von ihr in der Betreibung gegen ihren Ehemann und bei